

Ausschreibung von DAB+ -Übertragungskapazitäten für einen dreijährigen Modellversuch in Schleswig-Holstein nach § 53 MStV

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) wird bekannt gemacht, dass für einen DAB+ - Modellversuch in Schleswig-Holstein bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des auf drei Jahre befristeten Modellversuchs stehen im Einzelnen zur Verfügung:

1. Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 Capacity Units (CU) für den Betrieb einer Plattform zur Verbreitung privater Hörfunkangebote und Telemedien in den Regionen Kiel und Umland, Lübeck und Umland sowie Sylt und Festland,
2. Übertragungskapazitäten im Umfang von 54 CU im DAB+ Multiplex des Norddeutschen Rundfunks in Schleswig-Holstein für ein in Schleswig-Holstein zugelassenes landesweites privates Hörfunkprogramm.

Die Durchführung des Modellversuchs erfolgt gemäß § 53 MStV HSH mit dem Ziel der Stärkung und weitergehenden Akzeptanz digitaler Hörfunkverbreitung und -nutzung in Schleswig-Holstein. Der DAB+ -Modellversuch ist auf drei Jahre befristet. Der Modellversuch wird durch eine wissenschaftliche Studie zur Entwicklung der Akzeptanz von DAB+ sowie zur daraus resultierenden Veränderung der Nutzung von UKW in Schleswig-Holstein begleitet.

I. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH in Verbindung mit § 53 MStV HSH.

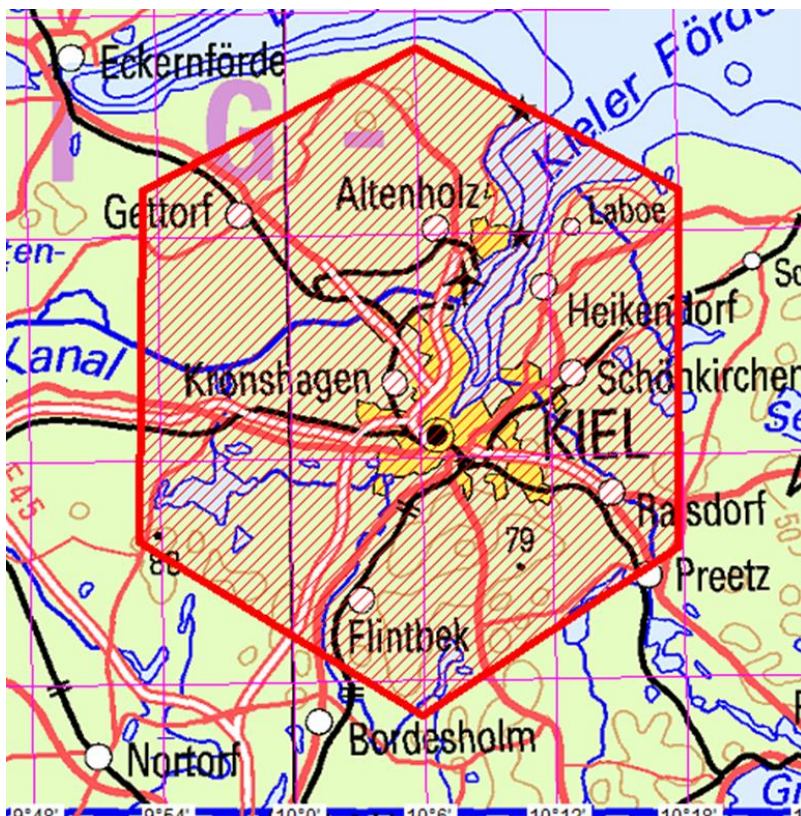
II. Technische Übertragungskapazitäten

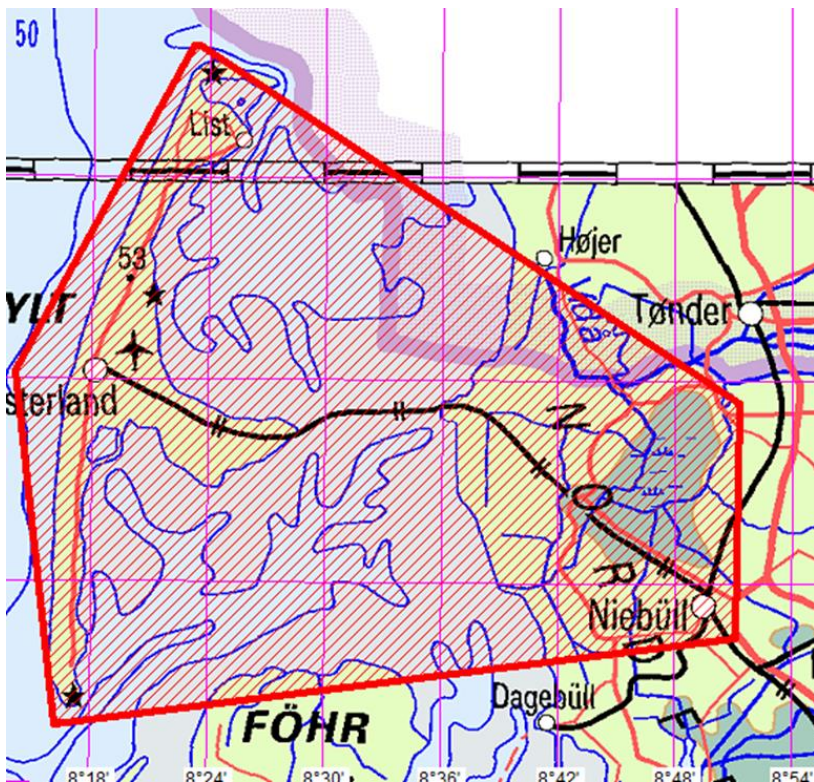
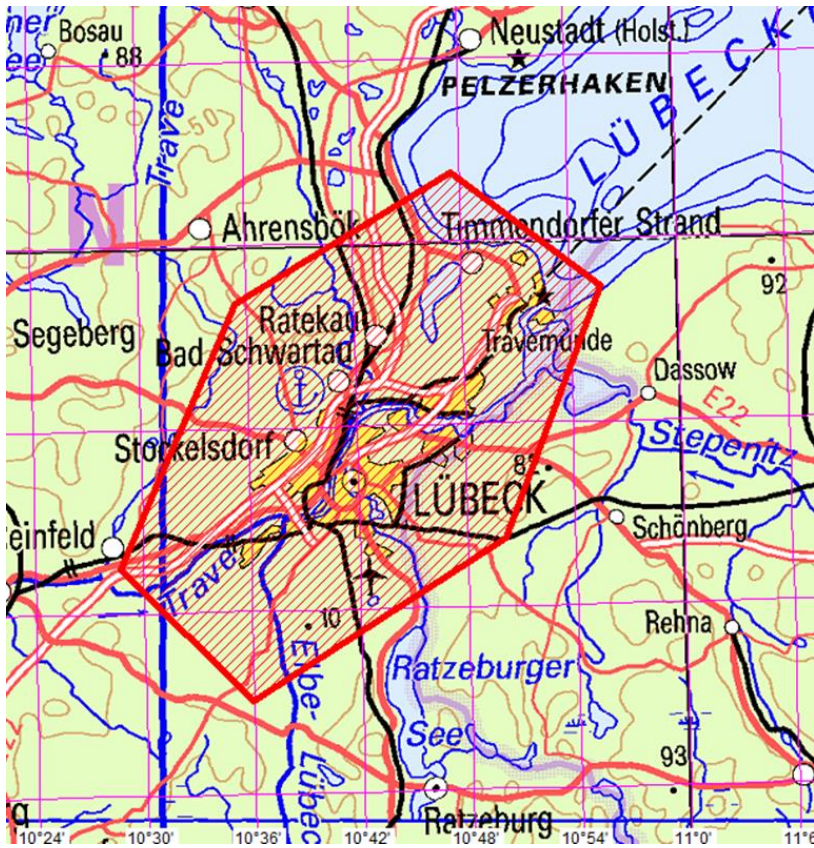
1 Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 CU für private Hörfunkangebote und Telemedien in den Regionen Kiel und Umland, Lübeck und Umland sowie Sylt und Festland

Für die Regionen Kiel und Umland, Lübeck und Umland sowie Sylt und Festland in Schleswig-Holstein steht jeweils eine DAB+ -Bedeckung für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten zur Verfügung. Insgesamt umfassen die Übertragungskapazitäten 864 CU für private Hörfunkangebote und Telemedien. Die Bereitstellung von Diensten soll mit dem DAB-Standard (DAB+) erfolgen.

Versorgungsgebiete und Antragstellung

- 1.1 Dieser Teil der Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Betreiber einer Programmplattform. Anträge müssen sich auf die drei genannten Regionen insgesamt beziehen. Die jeweiligen Verbreitungsgebiete ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen.





- 1.2 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind.

- 1.3 Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an einen Plattformbetreiber gilt, dass alle über die Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme über eine Zulassung verfügen müssen. Der Betreiber einer Plattform muss zudem sicherstellen, dass der Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Der Zugang zu der Plattform muss chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt werden (§ 26 Abs. 6 Satz 5 MStV HSH). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der MA HSH gegenüber ggf. nachzuweisen. Darüber hinaus gelten für den Plattformbetreiber die §§ 31 ff. MStV HSH.
- 1.4 Vom Plattformbetreiber wird eine aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen erwartet, die Bestandteil einer erfolgreichen Durchführung des Modellversuchs sind. Dazu zählen die Analyse, Erprobung und Dokumentation technischer Lösungen innerhalb des DAB+ -Standards, die eine kostengünstige und zugleich hochwertige Programmverbreitung ermöglichen.
- 1.5 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+ - Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, entscheidet die MA-HSH nach Maßgabe des von den Antragstellern für die Durchführung des Modellversuchs in Aussicht gestellten Zugangs zu bestehender Sendernetzinfrastruktur (z.B. Sendeantennen, Senderstandorte etc.) sowie der in Aussicht gestellten Beteiligung an der Erprobung neuer und kostengünstiger DAB+ - Systemlösungen.

2 Übertragungskapazitäten im Umfang von 54 CU im DAB+ -Multiplex des Norddeutschen Rundfunks in Schleswig-Holstein für ein privates Hörfunkangebot

Für Schleswig-Holstein steht im Sendernetz des Norddeutschen Rundfunks eine Übertragungskapazität im Umfang von 54 CU zur Nutzung durch ein privates Hörfunkangebot zur Verfügung. Die Bereitstellung von Diensten soll mit dem DAB-Standard (DAB+) erfolgen. Die diesbezüglichen technischen und wirtschaftlichen Konditionen sind beim Norddeutschen Rundfunk zu erfragen.

Das bestehende DAB+ -Sendernetz des Norddeutschen Rundfunks umfasst derzeit (Stand März 2019) acht Senderstandorte in Schleswig-Holstein und wird bis zum Be-

ginn der Laufzeit des Modellversuchs nach jetzigem Planungsstand um weitere zwei Standorte auf zehn erweitert werden.

Versorgungsgebiet und Antragstellung

- 2.1 Dieser Teil der Ausschreibung richtet sich an private Hörfunkveranstalter mit einer bereits bestehenden landesweiten Zulassung für Schleswig-Holstein.
- 2.2 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind.
- 2.3 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+ -Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, entscheidet die MA HSH danach, welches Programm den größtmöglichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Modellversuchs zu leisten verspricht.

III. Weitere Antragsvoraussetzungen

- 1 Die Zuweisungen erfolgen für die Dauer von drei Jahren ab Beginn der Programmverbreitung und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2022. Die Zuweisungen sind nicht übertragbar.
- 2 Die Zuweisungen sind verbunden mit der Verpflichtung einer aktiven Mitwirkung an der begleitenden wissenschaftlichen Studie zur Entwicklung der Akzeptanz von DAB+ sowie zur daraus resultierenden Veränderung der Nutzung von UKW in Schleswig-Holstein.
- 3 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 3.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am 28. Juni 2019, 14.00 Uhr
(Ausschlussfrist).

- 3.2 Die Anträge sind schriftlich und in digitaler Form bei der MA HSH einzureichen.
- 4 Mit diesen Ausschreibungen übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 5 Für die Erteilung der Zuweisung von DAB+ -Übertragungskapazitäten ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 6 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.

Norderstedt, den 31. Mai 2019

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor